



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 47

Ausgabe: 16/2021

Datum: 25.05.2021

Datum	Inhalt	Seite
18.05.2021	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	1
10.05.2021	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2
25.05.2021	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	2 – 3
10.05.2021; 10.05.2021; 10.05.2021	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	3

---

## **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Herrn Eugen Homann, geboren am 06.02.1985 in Orlowka, zuletzt wohnhaft in 48703 Stadtlohn, Telgenkamp 93, ist ein Dokument vom 18.05.2021, Aktenzeichen 51.90.UV.48214, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 18.05.2021

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Langer

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bioenergie Sunderhook GmbH & Co. KG mit Sitz in 48599 Gronau, Sunderhook 8, hat mit Antrag vom 24.06.2019 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Sunderhook 8, Gemarkung: Epe, Flur: 15, Flurstück: 109, Flur: 4, Flurstück: 112, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben geringfügigen baulichen Änderungen, die Erhöhung der Inputmengen bei Erhöhung der Biogasproduktion, die Installation eines Gasspeichers auf dem vorhandenen Gärrestlager sowie die Errichtung einer Holz Trocknung. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 2,298 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas erzeugt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Inputmenge für die Biogasanlage wird auf 15.830 t erhöht und die Stofföffnungsklausel wird beantragt. Das Gärrestlager erhält einen Gasspeicher, so dass Emissionen aus dem Lager-behälter nicht zu erwarten sind. Zudem wird eine Holz Trocknung zur Verwendung von überschüssiger Wärme installiert. Es wird keine relevante Erhöhung der Emissionen erfolgen und somit sind auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage incl. Nebenanlagen nur ein geringes Emissionspotential ausgeht. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 10.05.2021  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01667 2019-wink

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 25.03.2021 beantragt die Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Rhede, Flur 8, Flurstück 102.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 25. Mai 2021

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/59834

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse  
Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335099867 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336115407 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336115431 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336115449 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand